# Gymnasium Engen

Gymnasium Engen, Postfach 1452, 78231 Engen

An die Unternehmen / Institutionen / Organisationen
in Wirtschaft und Verwaltung
im Raum Engen und darüber hinaus.

Engen, im Schuljahr 2018 / 2019

**Berufserkundung / Schülerpraktikum für Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen zur vorliegenden Bewerbung unserer Schülerin/unseres Schülers einige Informationen an die Hand geben und würden uns freuen, Sie als Partner im Rahmen der Berufsorientierung gewinnen zu können.

Gemäß § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gehört es zu den Aufgaben der Schule, " *die Schüler auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten*." Seit 1995 wurde die Berufs- und Studienorientierung an Gymnasien (BOGY) schrittweise ausgebaut. Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 oder 10 sollen die Möglichkeit erhalten, sich über bestimmte Berufe und Berufsfelder in der Praxis ein Bild zu machen. Diese Erkundung – meist als „BOGY-Praktikum“ bezeichnet – ist nicht als Berufspraktikum im üblichen Sinne gedacht. Naturgemäß stehen Berufe im Vordergrund, die das Abitur und evtl. auch ein Studium voraussetzen. Solche Berufe können in der Regel nur sehr eingeschränkt „probeweise praktiziert“ werden. Deshalb wird das BOGY-Praktikum **neben dem praktischen Selbsttun auch andere Formen und Methoden nutzen: Gespräche, Hospitation und Assistenz, Berufsbegleitung, Arbeitsplatzbeschreibung, Erkundung von berufstypischen, aber auch allgemeinen Schlüsselqualifikationen usw.**
**Kurz: es geht darum, ein realistisches Bild vom angestrebten Beruf/Berufsfeld zu erhalten.**

Am Gymnasium Engen sollen sich die Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schuljahres in Eigeninitiative um solch eine Berufserkundung in einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Wirtschaft und Verwaltung bewerben. Für das Schuljahr 2018/19 wird am Gymnasium Engen **für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 die Woche vom 22.10.2018-26.10.2018** für die Durchführung des BOGY-Praktikums reserviert. Eine Verlängerung in die Folgewoche (Herbstferien) ist möglich, falls gewünscht.

Wir bitten Sie, die mit diesem Schreiben verbundene Bewerbung von Schülerinnen/Schülern unserer Schule um eine Berufserkundung bei Ihnen wohlwollend zu prüfen und zu entscheiden. Für Ihre Mühe und Ihre Bereitschaft möchten wir uns bedanken! Wir möchten Sie auch bitten, der Bewerberin/dem Bewerber möglichst bald **schriftlich** Bescheid zu geben, wenn sie/er die Berufserkundung bei Ihnen durchführen darf. Eine Möglichkeit dazu bietet das beiliegende Bestätigungsformular, welches Sie gerne auch als Scan zusenden können.

In der Broschüre „*Handreichung für Betriebe*“ der Landesarbeitsgemeinschaft SchuleWirtschaft können Sie sich bei Bedarf schnell und umfassend über BOGY und praktische Vorschläge zur Organisation von Berufserkundungen informieren. -> *http://www.schule-bw.de/schularten/gymnasium/bogy/partner/betriebe/*

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere BOGY-Beauftragten, Frau Hannabach (han@gymnasium-engen.de) und Herr Hofferer (hof@gymnasium-engen.de), gerne zur Verfügung – natürlich auch bei Fragen und Problemen während des Praktikums.

Mit freundlichen Grüßen

T. Umbscheiden
(Schulleiter)

L. Hannabach
(BOGY-Beauftragte)

Adresse: Jahnstraße 32, 78234 Engen, Telefon: 07733/942840
Fax: 07733/942849, Email: sekretariat@gymnasium-engen.de

**Gymnasium Engen**

Gymnasium Engen, Postfach 1452, 78231 Engen

## Informationen zum Versicherungsschutz

**Aus: Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen**
**Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2007**
**Az.: 33-6536.0/33**

**6. Versicherungsschutz und Haftung**

**6.1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Körperschäden**

Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum ableisten, stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn das Praktikum dem Schulbesuch zuzurechnen ist. Erleiden sie hierbei einen Körperschaden, werden sie versicherungsrechtlich wie Beschäftigte des Betriebs behandelt. Die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallkasse Baden-Württemberg, übernimmt die Behandlungs- und eventuell notwendigen Folgekosten.
§§ 104 i.V.m. 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf den Unternehmer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

**6.2 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden**

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während eines Praktikums einen Sachschaden, so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Körperschäden. Bei Abschluss der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

**6.3 Haftpflichtversicherung der Schüler**

Verursachen Schüler während des Praktikums Schäden an Einrichtungen des Unternehmers, so tritt bei Vorliegen die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung besteht (II. Nr. 6 VwV).

**6.4. Haftung des Unternehmers für Schäden beim Praktikanten**

Wie unter 6.1. ausgeführt, kommt eine Haftung des Unternehmers für Körperschäden eines Praktikanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht.

**6.5 Haftung des Unternehmers bei Schäden, die ein Praktikant während eines Praktikums Dritten zufügt**

Rechtlich gesehen nimmt der Unternehmer, der einen Praktikanten i.S.d. VwV aufnimmt, für die Dauer von dessen Tätigkeit im Betrieb auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Dies deshalb, weil das Praktikum im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule stattfindet und der Unternehmer während der Durchführung des Praktikums zusammen mit der Schule in der Aufsichtspflicht steht. Der Unternehmer gilt insoweit rechtlich gesehen als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht der Praktikant in Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze (II. Nr. 9 VwV) in Betracht kommen.
Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch den Praktikanten tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Unternehmer ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Abs. 2 GG und § 96 Abs. 1 LBG analog. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.

D. Hofferer
*BOGY-Beauftragter*

**Gymnasium Engen**

Gymnasium Engen, Postfach 1452, 78231 Engen

Unternehmen, Institution: *(Anschrift oder Stempel)*

_____

_____

_____

**Bestätigung**

Die Schülerin/der Schüler

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort : _____

des Gymnasiums Engen kann vom _____ bis _____ ihr/sein BOGY-Praktikum in unserem Haus durchführen.

Unser Ansprechpartner ist:

Frau/Herr: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Adresse: Jahnstraße 32, 78234 Engen, Telefon: 07733/942840
Fax: 07733/942849, Email: sekretariat@gymnasium-engen.de